

Federführender Bereich	Beteiligte Bereiche
Finanzmanagement, -service u. Beteiligungen	
Vorlage für Rat	
Betrifft: (ggf. Anlagen bezeichnen)	
Neuvergabe der Stromkonzession für das Stadtgebiet Wesseling	
Namenszeichen des federführenden Bereichs	Namenszeichen Beteiligte Bereiche
Sachbearbeiter/in	
Leiter/in	
Datum	
20.11.2013	
Namenszeichen	
I/10	Fachdezernent
Kämmerer	Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk	

STADT WESSELING

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 313/2013

Sachbearbeiter/in: Herr Hummelsheim
Datum: 20.11.2013

☒

öffentlich

☐

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Rat

Betreff:

Neuvergabe der Stromkonzession für das Stadtgebiet Wesseling

Beschlussentwurf:

Die Vorlage-Nr. 313/2013 wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

1. Problem

Der bestehende Wegenutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in Wesseling im Sinne des § 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), der „Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz“, endete mit Ablauf des 31.12.2012. Bisherige Vertragspartnerin der Stadt Wesseling und Eigentümerin des Elektrizitätsversorgungsnetzes in Wesseling ist die RWE Deutschland AG.

Das Vertragsende hat die Stadt gemäß § 46 Abs. 3 EnWG am 17.11.2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und damit das Verfahren zur Neuvergabe der Konzession eröffnet. Verschiedene Unternehmen haben ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrags für das Elektrizitätsversorgungsnetz mit der Stadt Wesseling bekundet.

Bei dem Altvertrag handelte es sich noch um eine echte „Konzession“, mit der ein (exklusives) Versorgungsrecht ausgesprochen wurde. Durch die Liberalisierung des Strommarktes und das sog. Unbundling ist der Stromvertrieb inzwischen nicht mehr Regelungsgegenstand. Der neue Konzessionsvertrag wird deshalb ein reiner Wegenutzungsvertrag, der Wegenutzungsrechte an den öffentlichen Flächen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Energieverteilnetze verleiht.

Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt die Durchführung eines Wettbewerbs für den Neuabschluss von Konzessionsverträgen vor. Die Vergabe der Konzession muss in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen. Die Anforderungen, die an ein solches Verfahren gestellt werden, haben die den Konzessionswettbewerb überwachenden Behörden, insbesondere das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur, in ihrem gemeinsamen Leitfaden vom 05.12.2010 beschrieben. Gefordert wird die Festlegung objektiver, sachgerechter und nicht diskriminierender Auswahlkriterien durch den Rat der Kommune als Entscheidungsgrundlage für die Vergabeentscheidung. Die Auswahlkriterien müssen allen Interessenten vorab mitgeteilt werden.

Die Auswahlkriterien müssen sich vor allem an den Zielsetzungen des EnWG orientieren, also dem Ziel, eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas“ sicherzustellen, „die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Im Speziellen regeln die §§ 11 ff. EnWG diese Ziele in Bezug auf die Betreiber von Stromverteilnetzen.

In seiner Sitzung vom 14.05.2013 hat der Rat den Verfahrensbrief mit dem Kriterienkatalog für die Vergabe der Stromkonzession beschlossen.

Die Auswahlkriterien wurden dabei wie folgt festgelegt und gewichtet:

Wirtschaftliche Organisation und Betriebsstrukturen der Bieter	40%
Qualifikation des Netzbetreibers	20%
kommunalfreundliche Gestaltung des Konzessionsvertrags	30%
Kooperation zwischen Konzessionär und Stadt	10%

Zudem wurden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese beziehen sich auf die Höhe der zugesagten Konzessionsabgabenzahlung, den Gemeinderabatt und die Vereinbarkeit der Angebote insbesondere mit den Nebenleistungsverboten in § 3 Absatz 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Mit dem Verfahrensbrief vom 16.05.2013 wurden die Unternehmen, die ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrags für das Elektrizitätsversorgungsnetz mit der Stadt Wesseling bekundet haben, zur Abgabe eines konkreten Angebots aufgefordert.

Die von den Unternehmen abgegebenen Angebote wurden von der Verwaltung mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, die die Stadt auch bei

der Erarbeitung des Verfahrensbriefs und der Auswahlkriterien unterstützt hat, geprüft. Mit den Bietern wurden am 17.10.2013 offene Fragen aus den Angeboten erörtert. Anschließend wurden diese aufgefordert, einzelne Punkte ihres Angebots schriftlich zu präzisieren. Beide Bieter haben zwischenzeitlich eine solche Präzisierung geleistet bzw. ihr Angebot entsprechend ergänzt.

2. Lösung

Derzeit werden die ergänzten Angebote anhand der gewichteten Auswahlkriterien ausgewertet. Über das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens, d.h. die Rangfolge der Bieter und der an erster Stelle platzierte Bestbieter, wird der Rat der Stadt Wesseling in nichtöffentlicher Sitzung entscheiden.

Nach Beschlussfassung werden die nichtberücksichtigten Bieter über den Ausgang des Verfahrens informiert. Nach einer Wartefrist wird der neue Wegenutzungsvertrag mit dem Bestbieter unterzeichnet.

Der neue Wegenutzungsvertrag tritt dann zum 01.01.2014 in Kraft.

3. Alternativen

werden nicht vorgeschlagen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Als Ausschlusskriterium war die Zahlung der maximal zulässigen Konzessionsabgabe festgelegt. Es musste kein Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die Stadt erhält daher auch nach Abschluss des neuen Konzessionsvertrags Konzessionsabgaben in der bisherigen Höhe. Im Übrigen wird der neue Konzessionsvertrags kommunalfreundlich und damit für die Stadt deutlich vorteilhafter als der Altvertrag ausgestaltet sein.